

Ministerium für  
Kultus und Sport Baden-Württemberg  
Frau Gräfin Adelmann  
Postfach 10 34 42  
70029 Stuttgart

### **Anhörung zur geplanten Änderung der KiTaVO**

Sehr geehrte Frau Gräfin Adelmann,

zum vorgelegten Änderungsentwurf der KitaVO nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege bedauert sehr, dass das Kultusministerium die Ausnahmeregelung zur Überschreitung der Höchstgruppenstärke um ein bis zwei Kinder entgegen seiner Aussage vom Sommer 2022 nun doch ermöglicht, zumal mit dieser Ausnahmeregelung dem generellen Platz- und Fachkräftemangel nicht systematisch und langfristig begegnet werden kann.

Aus unserer Sicht wäre es zielführender gewesen, den Trägern regelhaft und auf Dauer die Entscheidung über eine Überbelegung mit ein bis zwei Kindern zu überlassen und dafür eine ausreichende Entlastung für die Pädagog\*innen, z.B. zusätzliche Kräfte in der Arbeit mit den Kindern, Verwaltungs- oder Hauswirtschaftskraft zu refinanzieren.

Vor dem Hintergrund unserer benannten Kritik begrüßen wir aber, dass vor der Entscheidung für eine Überbelegung nicht nur der Mindestpersonalschlüssel erfüllt sein sowie die Aufsichtspflicht gewährleistet bleiben, sondern auch explizit die besonderen Bedürfnisse der Kinder mit (drohender) Behinderung geprüft werden müssen!

Um diesen Schutz noch zu schärfen, schlagen wir einen Ausschluss der Überbelegung für den Fall vor, dass in einer Gruppe Kinder mit (drohender) Behinderung im Sinne des § 8 Abs 6 KiTaG betreut werden. Und zusätzlich eine Prüfung für den Fall, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen und zusätzlichem Unterstützungsbedarf in der Gruppe betreut werden. ^

In diesem Zusammenhang bitten wir darum, in § 1a Abs 3 Satz 1 entsprechend zu formulieren: „Steht die Mindestpersonalanzahl nach § 1 Absatz 1 zur Verfügung und werden in einer Gruppe keine Kinder mit Behinderung bzw. Kinder, die von Behinderung bedroht sind, betreut, kann in Ausnahmefällen längstens bis zum 31. August 2023 von der Höchstgruppenstärke abgewichen werden, sofern dabei die speziellen Erfordernisse von in den Gruppen betreuten Kindern mit besonderen Bedürfnissen und Unterstützungsbedarf dennoch berücksichtigt bleiben.“

Ein Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ist ein Kind, das interdisziplinäre Frühförderung oder sonderpädagogische Frühförderung oder heilpädagogische Maßnahmen mindestens seit sechs Monaten in Anspruch nimmt oder für das eine solche Maßnahme vereinbart oder bewilligt ist und das diese voraussichtlich mindestens sechs Monate in Anspruch nehmen wird.“

Mit freundlichen Grüßen